

RS Vwgh 1988/12/15 87/16/0142

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1988

Index

21/03 GesmbH-Recht

Norm

GmbHG §2 Abs1;

Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989, 254;

Rechtssatz

Rechtsgeschäfte, die im Namen der Ges vor ihrer Entstehung abgeschlossen wurden und im Gesellschaftsvertrag Deckung finden (so etwa Sacheinlagen), sind für die GmbH nach ihrer Eintragung ins Handelsregister verbindlich, ohne dass es hiezu einer Erklärung der GmbH bedarf.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160142.X02

Im RIS seit

15.12.1988

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at